



Statuten

März 2007

I **Allgemeines:**

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen Elterngruppe Müllheim besteht, nach Art. 60 ff. ZGB ein Verein auf unbestimmte Zeitdauer mit Sitz in Müllheim TG

Art. 2 **Zweck**

Die Elterngruppe ist eine gemeinnützige Gruppierung von Eltern (vor allem) aus Müllheim.

Sie bezweckt das Aufgreifen von Kinderinteressen ab Kindergarten- bis Ende Primarschulalter.

Sie tut dies vor allem durch:

- Das Veranstalten von diversen Aktivitäten für Kinder in der Zielgruppe

Sie spricht aber auch die Eltern dieser Kinder an.

Sie tut dies vor allem durch:

- Organisieren von themenspezifischen Vorträgen oder Kursen, sowie dem sporadischen Durchführen von Veranstaltungen.

Art. 3 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert von Jahresversammlung zu Jahresversammlung.

II **Mitglieder-/Gönnerschaft:**

Art. 5 **Mitglieder**

Mitglieder der Elterngruppe sind Personen die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der Elterngruppe bekunden und den Verein mit Beiträgen und/oder Leistungen unterstützen.

Gönner

Als Gönner werden Personen bezeichnet, die der Elterngruppe Beiträge in frei wählbarer Höhe zukommen lassen und diese somit unterstützen. Gönner sind keine Mitglieder des Vereins.

Art. 6**Aufnahme**

Personen/Familien werden durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages automatisch Mitglieder.
Die Elterngruppe führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 7**Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder erbringen den von der Jahresversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.
Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
Alle Ämter und Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.
Alle Mitglieder haben das Recht an der Jahresversammlung teilzunehmen und sind stimmberechtigt.
Gönner haben das Recht an der Jahresversammlung teilzunehmen, verfügen aber über kein Stimmrecht.

Art. 8**Austritt**

Mitglieder können auf Ende des Rechnungsjahres mündlich oder schriftlich bei der Präsidentin den Austritt erklären.

III**Organisation****Art. 9****Organe**

Die Organe der Elterngruppe Müllheim sind:

- Jahresversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 10**Der Vorstand**

Der Vorstand umfasst mindestens folgende Personen:

- Präsidentin
- Kassierin
- Aktuarin

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes können auf Antrag des Vorstandes weitere Personen in den Vorstand gewählt werden.
Sie überwachen die gesamten Tätigkeiten der Elterngruppe und vertreten diese nach Aussen.

Für Verfügungen über das Vereinskonto gilt Einzelunterschrift für Präsidentin und Kassierin. Weitere Zeichnungsberechtigte können durch den Vorstand bestimmt werden.

- Art. 11 **Amtsdauer Vorstand****
Die Amtsdauer beträgt ein Kalenderjahr. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
Ein allfälliger Rücktritt von der Vorstandstätigkeit muss bis spätestens Ende September im Vorstand kommuniziert werden.
- Art. 12 **Rechnungsrevisoren****
Es werden zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Jahresversammlung.
- Art. 13 **Jahresversammlung****
Die ordentliche Jahresversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt und wird von der Präsidentin einberufen.
Die Jahresversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab.
Sie beschliesst mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Statutenänderung, über die Auflösung des Vereins und über allfällige Abberufung der Organe.
Über die Jahresversammlung wird ein Protokoll geführt, welches von der Aktuarin und der Präsidentin zu unterzeichnen ist.
- Art. 14 **Einladung/Anträge****
Die schriftliche Einladung zu einer Jahresversammlung erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder und Gönner.
Jedes Mitglied kann innerhalb einer Woche nach Erhalt der Einladung dem Vorstand schriftlich Anträge und Wahlvorschläge unterbreiten.
- Art. 15 **Vorsitz****
Die Präsidentin leitet die Jahresversammlung.
Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
- Art. 16 **Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung****
Jede statutenkonform einberufene Jahresversammlung ist beschlussfähig.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 17 **Befugnisse**

Die Jahresversammlung hat folgende Befugnisse:

- Beschlussfassung und Behandlung aller statuarischen Geschäfte
- Beschlussfassung über alle die Elterngruppe betreffenden Angelegenheiten

Art. 18 **Statuarische Geschäfte**

Die statuarischen Geschäfte der ordentlichen Jahresversammlung sind:

- Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
Präsidentin
Kassierin
Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresprogrammes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

IV **Verbindlichkeit/Finanzen**

Art. 19 **Die Verbindlichkeit der Elterngruppe**

Für die Verbindlichkeit der Elterngruppe haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftbarkeit von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Auflösung der Elterngruppe fällt das Vereinsvermögen einer Institution zu, die ähnliche Zwecke erfüllt oder es kann einer wohltätigen Organisation im Bereich Kinder gespendet werden.

Art. 120 Finanzen

Die finanziellen Mittel der Elterngruppe werden in der Regel eingebracht durch:

- Die von der Jahresversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen irgendwelcher Art
- Erträgen aus Veranstaltungen

Art. 21 Vorliegende Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden in der Jahresversammlung vom 16. März 2007 angenommen.

Art. 22 Schreibweise Statuten:

Sämtliche Ausdrücke die weiblich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Männer. Diese Schreibweise wurde gewählt, damit die Statuten lesbarer sind.

Müllheim, im März 2007

Die Präsidentin:

Die Kassierin:

Die Aktuarin: